

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH	
		Marktrolle:	VNB Strom
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	!	Weitere Auswahl <small>(0)</small>	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-		EHB Position 3.4	Die meisten der im EHB aufgeführten Verbrauchseinrichtungen und alle Speicher im Netz der ewb verfügen über keine separate Messeinrichtung, so dass die entnommene Jahresarbeit nicht exakt bestimmt werden kann. Bei den Ladesäulen können nur die öffentlichen Ladepunkte gemessen werden, die privaten Ladesäulen verfügen über keine separate Messung. Die einzige Option für nicht gemessene Verbrauchseinrichtungen Daten zu erzeugen wäre eine Schätzung. Über die Belastbarkeit der durch eine Schätzung bereitgestellten Daten, kann die ewb keine Aussage treffen. Der Umstand, dass die Daten durch Netzbetreiber geschätzt oder auf unterschiedliche Weise ermittelt werden, führt voraussichtlich zu einer mangelhaften Datenkonsistenz und Vergleichbarkeit. Auch werden in der Abfrage keine gebietsstrukturellen Unterschiede berücksichtigt, was auch zu mangelhafter Vergleichbarkeit führt.
2	Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung; Datenumfang (Tenorziffer 2.1, Kapitel II.5.1 der Festlegung)	Strom und Gas	-		Datenumfang und Erhebungsaufwand	Da die geplante Datenabfrage künftig jährlich erfolgen soll, wäre damit für unser Unternehmen eine erhebliche zusätzliche administrative Belastung verbunden. Vor dem Hintergrund der erklärten Ziele des Bürokratieabbaus ist es für uns unverständlich, dass immer neue erweiterte Datenabfragen seitens der BNetzA angefordert werden. Zwar beschreibt die BNetzA in der Festlegung, dass sie die Daten im Vergleich zu der ersten Erhebung 2025 deutlich reduziert hat, allerdings ist der Zusatzaufwand der Datenerhebung nun jährlich nur in etwas geringerem Umfang durchzuführen. Insbesondere ist festzustellen, dass das Vorgehen der Behörde dem Ziel des Bürokratieabbaus nicht nur nicht entspricht, sondern diesem vielmehr diametral entgegensteht. Während die bisherige Regulierung auf einer überschaubaren Anzahl von Verordnungen beruhte, wurden die entsprechenden Anforderungen inzwischen auf eine Vielzahl neuer Regelungen und Festlegungen verteilt. Diese Fragmentierung und Ausweitung der regulatorischen Vorgaben führt zu einem deutlichen Anstieg des administrativen Aufwands und kann nach unserem Verständnis nicht als Bürokratieabbau, sondern vielmehr als zusätzliche Bürokratisierung bewertet werden.
3	Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1, Kapitel II.4 der Festlegung)	Nur Strom	-		Datenerhebung Adressaten	Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren soll auch nach der Anpassung des Regulierungsrahmens weiterhin dazu dienen, insbesondere kleine Netzbetreiber von einem überproportionalen regulatorischen und administrativen Aufwand zu entlasten. Gerade die mit erheblichem operativen Einsatz verbundene Datenerhebung sowie die notwendige intensive Auseinandersetzung mit komplexen regulatorischen Vorgaben führen bei kleinen Netzbetreibern zu maßgeblichen personellen und finanziellen Belastungen. Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass nach Angaben der Beschlusskammer rund 85 % der Letztverbraucher von Netzbetreibern des regulären Verfahrens versorgt werden. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass infolge des geänderten Regulierungsrahmens perspektivisch noch weniger Netzbetreiber am vereinfachten Verfahren teilnehmen können. Der damit verbundene zusätzliche Aufwand trifft somit gerade diejenigen Netzbetreiber, die ausschließlich eine vergleichsweise geringe Anzahl von Letztverbrauchern versorgen, und erscheint vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig. Sollte an der Einführung einer zusätzlichen Datenerhebung festgehalten werden, wäre es aus Sicht der kleinen Netzbetreiber daher sachgerecht und verhältnismäßig, diese frühestens ab der fünften Regulierungsperiode vorzusehen und ausdrücklich nicht auf Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens anzuwenden. Andernfalls würde der mit dem vereinfachten Verfahren verfolgte Entlastungszweck konterkariert. Zudem ist kritisch anzumerken, dass das vereinfachte Verfahren seinem Wesen nach einfach und ressourcenschonend ausgestaltet sein sollte. Die zunehmende Verpflichtung von Teilnehmern des vereinfachten Verfahrens zur Wahrnehmung von Aufgaben, die bislang ausschließlich dem regulären Verfahren vorbehalten waren, führt jedoch zu einer erheblichen Ausweitung des bürokratischen Aufwands. In der Konsequenz wird das vereinfachte Verfahren faktisch entwertet und nähert sich in seiner Belastungswirkung dem regulären Verfahren an.